

24/SN-320/ME



# BUNDESSEMINAR für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen

Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie, Telefon: 877 23 61

Fax: 877 23 61/14

E-mail: 913730@kem.ac.at

ANGERMAYERGASSE 1, 1133 Wien

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	115-GE / 19 98.
Datum:	28. Jan. 1999
Verteilt	24.1.99

Mag. Kopecky

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	84-S-/DIR.POL/an	35	14. 01. 99

**Betrifft: ZI 13.480/I-III/A/2/98**

**Entwurf eines BG über die Studien an Akademien  
Akademien-Studiengesetz 1999 - AstG  
Begutachtungsverfahren**

Der vorliegende Entwurf wird insgesamt als ein Fortschritt in der Entwicklung der Akademien betrachtet und daher grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass viele Passagen unausgereift sind und in vielen wesentlichen Bereichen die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie bzw. das Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut größtenteils vernachlässigt bzw. ignoriert wurde.

Die wesentlichen Punkte dieser ersten Kritik am vorliegenden Entwurf seien in der Folge kurz angemerkt:

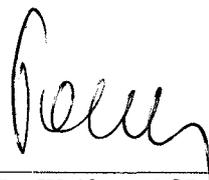
1. Die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie ist im § 1, Absatz 2 zwar genannt, sonst wird die spezielle Situation dieser Institution nicht berücksichtigt; bzw.
2. sogar ausgeschlossen, denn gemäß Punkt 8 der Erläuterungen sieht der Entwurf Bundesleitungskonferenzen " - noch ohne Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen -" vor. (Auch der Begriff "Schule" irritiert hier).
3. Es fehlt die Auseinandersetzung mit Ausbildungsqualifikation Lehrer bzw. Berater.
4. Es fehlt weiters die Auseinandersetzung mit den beiden Ausbildungszweigen "Viersemestrige" und "Einsemestrige Ausbildung".
5. Auch hinsichtlich der "Diplomprüfung" fehlt der Bezug zu der derzeitigen "Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst."

6. Die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie ist derzeit nicht nach Abteilungen gegliedert. Die "beschlußfähigen Mitglieder der Studienkommission" (§ 20, Abs. 2) würden demnach derzeit aus drei Lehrern und einem Studentenvertreter bestehen!
7. Gemäß § 17 vertritt "der Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogische Akademie die Akademie (Einschließlich der Übungsschule) nach außen".

Der die Akademie nach außen vertretende Direktor wäre im Extremfall - siehe Punkt 6 - ohne wesentlichen Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeit auf die inhaltlichen Strukturen der Akademie.

8. Im "Forschungsbeirat" (§ 22) wäre die Präsenz der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogische Akademie zu berücksichtigen.
9. In der "Anlage zum AstG fehlt der Bezug auf die "Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie".
10. Das Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut ist ebenfalls nicht berücksichtigt.
11. Die Aufgaben, an den Akademien Lehre und Forschung zu verbinden, sind zu wenig präzisiert.

Es wird dringend ersucht, im Rahmen Folgearbeiten auch Experten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bzw. der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie und des Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituts beizuziehen.



HR Dir. Dr. Wolfgang POLECZEK